Dargegen soll Perger schuldig
sein, sich mit Ihren Guglerischen
souil Er an derselben Hausmauren
mit solchem Pau. Clafftern ein-
nemen wierdet. nach Statbrauch
zuuergleichen. vnd abzekhomen.
Desgleichen die Neu des Pergers
zumachen vorhabende Gaur. souil
der schregs nach. einzeziehen, da-
mit die an der Guglerischen Be-
hausung. 2. Eisstreichen Wälckhen
nit eingenomen. oder verbaut
werden, Vnd zu deme
die Rinnen. oder Nisch ainer
Nachberschafft. vnd Gemeinglich
ane schaden. oder beschwernuss
dermassen auszufiern. vnd
Reuerender den Haimblichen Sitz
wie von Alter herkhomen zuerhalten